

# **EIGNERSTRATEGIE**

## **LIECHTENSTEIN WÄRME**

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**für Liechtenstein Wärme**

**30. Januar 2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen .....	2
2. Zweck der Eignerstrategie .....	3
3. Ziele der Regierung.....	3
3.1 Politische Ziele.....	3
3.2 Unternehmerische Ziele.....	4
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	4
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele .....	5
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	6
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	6
4.2 Vorgaben zu den Finanzen .....	7
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement .....	8
4.4 Vorgaben zur Organisation .....	8
4.5 Vorgaben zur Kommunikation .....	9
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	9
5. Schlussbestimmungen .....	10
5.1 Abweichungen und Ausnahmen .....	10
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	10
5.3 Inkrafttreten.....	10

## **1. GRUNDLAGEN**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» (ALWG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin von Liechtenstein Wärme. Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von Liechtenstein Wärme und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- die Wahl der Revisionsstelle.

## **2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE**

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

## **3. ZIELE DER REGIERUNG**

### **3.1 Politische Ziele**

Liechtenstein Wärme gewährleistet eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Gas (inkl. Biogas) und leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte). Dafür plant, baut, betreibt und unterhält sie die notwendige technische Infrastruktur und deren Energieerzeugungs-/Energieversorgungsanlagen sowie Leitungsnetze.

Durch einen angemessenen Beitrag von Liechtenstein Wärme bei Innovation und technischem Fortschritt soll die Energieversorgung anhand nachhaltiger Gesichtspunkte mit Schwerpunkt Dekarbonisierung bestmöglich gefördert werden.

Liechtenstein Wärme stellt der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu energie-strategischen Themen zur Verfügung und macht sie frühzeitig auf zukünftige

Entwicklungen aufmerksam, insbesondere in den Bereichen Verfügbarkeit, Sicherheit, Innovationen, technischer Fortschritt und Nachhaltigkeit.

### **3.2 Unternehmerische Ziele**

Die Regierung erwartet, dass Liechtenstein Wärme als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird.

Der Hauptauftrag von Liechtenstein Wärme ist die Sicherstellung der Versorgung des Landes Liechtenstein mit Gas (Energie, Netze) und leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte). Liechtenstein Wärme bietet umfassende Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit ihrem Versorgungsauftrag an und generiert dadurch einen Mehrwert. Dazu gehören branchennahe Dienstleistungen, wie z.B. Energieberatung und Energiecontracting. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung bleibt das Land Liechtenstein alleinige Eigentümerin von Liechtenstein Wärme.

### **3.3 Wirtschaftliche Ziele**

Liechtenstein Wärme erwirtschaftet Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung von notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen, sowie um den Kunden und Kundinnen ein ausgewogenes Preis-/Leistungsverhältnis zu bieten. Die Dienstleistungen und Produkte von Liechtenstein Wärme berücksichtigen dabei die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Den Schwankungen der Energiepreise kann mit Reservenbildung entgegengewirkt werden.

Weiter soll mit einer nachhaltigen Eigenwirtschaftlichkeit der langfristige Bestand von Liechtenstein Wärme gesichert werden.

Liechtenstein Wärme geht mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst um und richtet ihre Leistungen auf den Markt Liechtenstein aus.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein und zu möglichst optimalen Rahmenbedingungen leisten.

### **3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele**

Die Regierung erwartet, dass sich Liechtenstein Wärme bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe von Liechtenstein Wärme haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss

GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Ausgenommen ist das durch Liechtenstein Wärme verkaufte Gas und die thermische Energie, welche bis spätestens 2050 klimaneutral sein müssen.

Liechtenstein Wärme hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

#### **4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE**

##### **4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit**

Liechtenstein Wärme hat dafür zu sorgen, dass die von der Bevölkerung und der Wirtschaft verlangten Dienstleistungen und Produkte in der Gasversorgung, der Versorgung mit leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte) und damit verbundenen Tätigkeiten in hoher Qualität und einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis gewährleistet bzw. angeboten werden.

Das Unternehmen kann eine kooperative Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern und der Wirtschaft Liechtensteins aufrechterhalten sowie ausbauen.

Liechtenstein Wärme soll beim Aus- und Umbau der liechtensteinischen Energieversorgung im Einklang mit der Energie- und Klimastrategie der Regierung eine zentrale Stellung einnehmen und diesen Aus- und Umbau aktiv mitgestalten.

Der Kontakt zu anderen Energieversorgern, vor allem liechtensteinischen Energieversorgern, hat regelmässig zu erfolgen.

## 4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Liechtenstein Wärme hat ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen und den Unternehmenswert zu steigern. Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet sind und zur Wertschöpfung beitragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Liechtenstein Wärme bildet die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Liechtenstein Wärme hat grundsätzlich jährlich 30 Prozent des Reingewinns nach Steuern an die Eigentümerin abzuführen. Die Eigenkapitalquote darf 50 Prozent nicht unterschreiten.

Liechtenstein Wärme kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Beteiligungen müssen führungs-mässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen

Anforderungen zu überprüfen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung auszuweisen.

### **4.3 Vorgaben zum Risikomanagement**

Liechtenstein Wärme hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Liechtenstein Wärme hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

### **4.4 Vorgaben zur Organisation**

Liechtenstein Wärme hat ihre Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern. Die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge von Liechtenstein Wärme erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

#### **4.5 Vorgaben zur Kommunikation**

Liechtenstein Wärme berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

#### **4.6 Übrige Vorgaben der Regierung**

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von Liechtenstein Wärme, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **5.1 Abweichungen und Ausnahmen**

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

### **5.2 Änderungen und Ergänzungen**

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

### **5.3 Inkrafttreten**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des LGVG gemäss Bericht und Antrag Nr. 08/2024 am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie wird dem Verwaltungsrat von Liechtenstein Wärme zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024  
LNR 2023-1585

**REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Sabine Monauni  
Regierungschef-Stellvertreterin